

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 510/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	12.09.02	Beratung
Rat	10.10.02	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Jahresabschlusses 2000 für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stellt gemäß § 26 Abs. 2 EigVO die Bilanz zum 31.12.2000 in Aktiva und Passiva mit 321.444.197,24 DM

Die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von 1.399.046,97 DM fest.
2. Der Lagebericht 2000 wird gemäß § 26 Abs. 2 EigVO festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss 2000 wird in Anlehnung an § 10 Abs. 3 EigVO dem Rücklagekapital für allgemeine Zwecke zugeführt.

Sachdarstellung / Begründung

1. Der Jahresabschluss 2000 wurde durch die Wirtschaftsprüfungssozietät Dr. Riepen, Dr. Leyh, Dr. Kossow, Dr. Ott & Kollegen gemäß § 106 GO NW und der EigVO geprüft. Sie hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftsfähigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

2. Gemäß § 25 Abs. 1 EigVO wurde der gesetzlich vorgeschriebene Lagebericht erstellt.
3. Der Jahresüberschuss 2000 in Höhe von 1.399.046,97 DM ist gemäß § 10 Abs. 3 EigVO dem Rücklagekapital für allgemeine Zwecke zuzuführen. Dieser erwirtschaftete Überschuss wird im Wesentlichen als Refinanzierungsmittel eingesetzt und verringert die Kreditaufnahme.

Die Bilanz zum 31.12.2000, die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2000 sind als Anlagen beigefügt.

Es wird gebeten, den Ihnen vorab zugegangenen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2000 zur Beratung im Ausschuss mitzubringen.